

1. Nachtragssatzung zur Satzung der Gemeinde Westermoor über die Erhebung einer Hundesteuer vom 12.11.2008

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein und der §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein, jeweils in der zurzeit geltenden Fassung, wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 19.06.2014 folgende 1. Nachtragssatzung erlassen:

Artikel I

§ 1 Abs. 2 bis 4 erhalten folgende Fassung:

(2) Hunde im Sinne des Absatzes 1 sind auch gefährliche Hunde (sogenannte Kampfhunde). Gefährliche Hunde sind Hunde im Sinne des Gesetzes zur Vorbeugung und Abwehr der von Hunden ausgehenden Gefahren (Gefährhundegesetz – GefHG) in der jeweils geltenden Fassung:

- a) gemäß § 3 Abs. 2 des Gefährhundegesetzes die in § 2 Abs. 1 Satz 1 des Hundeverbringungs- und -einfuhrbeschränkungsgesetzes (HundVerbrEinfG) genannten Hunde:
Pitbull-Terrier
American Staffordshire-Terrier
Staffordshire-Bullterrier
Bullterrier
Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden.
- b) Hunde, die die Voraussetzungen des § 3 Abs. 3 Nr. 1 – 5 des Gefährhundegesetzes erfüllen und von der örtlichen Ordnungsbehörde als gefährlich eingestuft wurden.

§ 4 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

Die Steuer beträgt jährlich für jeden Hund 45,-- €.

Für gefährliche Hunde im Sinne des § 1 Abs. 2 beträgt die Steuer im Kalenderjahr 1000,-- € für jeden Hund.

§ 5 wird um Abs. 3 ergänzt wie folgt:

(3) Für gefährliche Hunde nach § 1 Abs. 2 wird keine Steuerermäßigung gewährt.

§ 7 wird um Abs. 2 ergänzt wie folgt:

(2) Für gefährliche Hunde nach § 1 Abs. 2 wird keine Steuerbefreiung gewährt.

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Westermoor, den 20. Juni 2014

Gemeinde Westermoor
Pfahl
Bürgermeister